

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Vlotho vom 15.12.2023**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG - NRW) vom 16. November 2006 (SGV. NRW. 7113) wird für die Stadt Vlotho verordnet:

### **§ 1**

Im Jahr 2024 dürfen Verkaufsstellen aus folgenden Anlässen von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein:

I.) in der Innenstadt des Ortsteils Vlotho in der „Lange Straße“ von Hausnummer 57 bis Ende und in der „Klosterstraße“ von Hausnummern 1 bis 7

- 37. „Vlothoer Brückenmarkt“ am 24.03.2024
- 14. „Vlotho fährt ab – rund um das Mobil“ am 05.05.2024
- 7. Herbstmesse „Herbstlaub & Winterfest“ am 01.09.2024
- 18. „Vlothoer Adventsplätzchen“ am 08.12.2024

### **§ 2**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Vlotho, den 15.12.2023

Stadt Vlotho -als örtliche Ordnungsbehörde